



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-001725

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, § 23 Absatz 1a Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung dahingehend zu ändern, dass die Nutzung eines elektronischen Geräts erlaubt ist, wenn das Fahrzeug steht und die Räder vollständig stillstehen, unabhängig davon, ob der Motor abgeschaltet ist.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 91 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die geltende Rechtslage unverhältnismäßig und praxisfern sei. Insbesondere gehe von einem Fahrzeug, dessen Räder vollständig stillstehen würden, keine Gefahr aus. Zudem sei bei Fahrzeugen mit Start-Stopp-Automatik nicht eindeutig, wann der Motor des Fahrzeugs als ausgeschaltet gelte. Eine klare Überprüfung durch Polizeibeamtinnen und -beamte sei kaum möglich, so dass keine eindeutige Beweisführung möglich sei. Zudem sei zu beachten, dass moderne Fahrzeuge mit neuer Technik, wie zum Beispiel mit Abstands- und Notbremsassistenten, ausgestattet seien, so dass eine Fahrerin oder ein Fahrer auch bei kurzer Ablenkung grundsätzlich handlungsfähig seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend betont der Petitionsausschuss, dass er die Vision Zero, also die Strategie zur Vermeidung von Unfällen im Straßenverkehr, ausdrücklich unterstützt. Dazu zählt es auch, strenge Regeln im Straßenverkehr zu etablieren, um dieses Ziel zu erreichen.

Zur Erläuterung der geltenden Rechtslage führt der Petitionsausschuss Folgendes aus: Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). In welchen Konstellationen die Nutzung eines elektronischen Geräts, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, ausnahmsweise zulässig ist, ist in § 23 StVO klar formuliert. Die Regelungen erfassen dabei ein breites Spektrum elektronischer Geräte, unter anderem auch Mobiltelefone und Navigationsgeräte. Gemäß § 23 Absatz 1a Sätze 1 bis 3 StVO darf ein

Fahrzeugführer ein elektronisches Gerät nur benutzen, wenn das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und hierbei entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder alternativ zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Diese Vorgaben sollen gewährleisten, dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer während des Führens eines Fahrzeuges beide Hände zur Bewältigung ihrer oder seiner eigentlichen Fahraufgabe frei hat und vom Verkehrsgeschehen nicht abgelenkt wird. § 23 Absatz 1b benennt anschließend eine Reihe von Fallgestaltungen, in denen diese Regelungen des Absatzes 1a Sätze 1 bis 3 nicht gelten und die Nutzung eines Geräts im Sinne der Norm mithin ohne die genannten Einschränkungen erlaubt ist. § 23 Absatz 1 b Ziffer 1 regelt hierbei, dass die Vorgaben nicht gelten für ein stehendes Kraftfahrzeug, dessen Motor vollständig ausgeschaltet ist. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass diese Formulierung ganz bewusst getroffen worden ist. Ausweislich der Verordnungsbegründung wurde die Nutzung elektronischer Geräte an die Erfüllung strenger Anforderungen geknüpft, da bereits eine kurze Ablenkung zu einer starken Verzögerung der Reaktionszeit und zu höheren Schadensrisiken führen kann. Nur das bewusste, händische Ausschalten des Motors



suspendiert daher das Verbot aus § 23 Absatz 1 a StVO (so auch KG Berlin, Beschluss vom 9. September 2024; ORbs 139/24 – 122 Ss Rs 32/24). Nur wenn eine Fahrzeugfahrerin oder ein Fahrzeugführer nicht von einer zügigen Weiterfahrt ausgeht und der Motor erst ganz bewusst wieder in Betrieb gesetzt werden muss, kann eine Gefahr für die Verkehrssicherheit durch die Nutzung eines elektronischen Geräts weitestgehend ausgeschlossen werden. Verkehrsbedingte Anhaltevorgänge hingegen, bei denen es „gleich wieder los geht“ und bei denen die Konzentration der Fahrzeugfahrerin oder des Fahrzeugführers auf die Fahraufgabe weiter benötigt wird, sollen nach Sinn und Zweck der Norm nicht erfasst sein. Daher ist es nach gefestigter Rechtsprechung sogar nicht ausreichend, wenn der Motor nicht händisch, sondern nur mithilfe der automatischen „Start-Stopp-Funktion“ wieder in Gang gesetzt wird. Aus den oben dargelegten Gründen sieht der Petitionsausschuss keine Zweifelsfälle, die durch die geltende Rechtslage noch nicht abgedeckt sind. Insbesondere unterstützt er die strengen Vorschriften, um Unfälle im Straßenverkehr reduzieren zu können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.